



Kanzlei für Gesundheitsrecht

PROF. SCHLEGEL, HOHMANN, DIARRA & PARTNER

Newsletter

Neues aus dem Bereich des Gesundheitsrechts

Dezember 2023

Sehr geehrte Mandanten,
sehr geehrte Geschäftspartner,

am 01. Januar 2024 tritt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft. Damit steht für das Recht der Personengesellschaften seit 120 Jahren die größte Reform an. Dies wirkt sich vor allem auf die Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) aus. Dadurch sind vor allem (zahn-)ärztliche Gemeinschaftspraxen in Form von (überörtlichen) **Berufsausübungsgemeinschaften** oder auch **Medizinische Versorgungszentren**, die in der Rechtsform der GbR organisiert sind, von den Änderungen betroffen. Aber auch **Praxisgemeinschaften** („Kostengesellschaften“) sind als GbR von der Reform betroffen.

Das zieht einen entsprechenden [Handlungsbedarf](#) für die **Prüfung** und gegebenenfalls **Anpassung** von bestehenden Gesellschaftsverträgen nach sich.

Der letzte Newsletter für das Jahr 2023 gibt daher einen Überblick über die wichtigsten Änderungen für die GbR. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen beim Lesen.

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024!

Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick	S. 2
Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen	S. 3
Handlungsbedarf für bestehende GbR	S. 7
Ansprechpartner und Kontaktdaten	S. 8
Echo	S. 9

Ihre Kanzlei für Gesundheitsrecht:
Prof. Schlegel, Hohmann, Diarra & Partner



Die wesentlichen Änderungen auf einen Blick

Durch das MoPeG treten eine Vielzahl von Änderungen ein.

Die wesentlichen Änderungen für die GbR sind:

- **Rechtsfähigkeit der GbR**
Die Rechtsfähigkeit der GbR ist nun auch gesetzlich verankert, indem das BGB zwischen „*rechtsfähiger Gesellschaft*“ und „*nicht rechtsfähiger Gesellschaft*“ unterscheidet (§ 705 Absatz 2 BGB n.F.).
- **Eintragungsfähigkeit der GbR**
Eine GbR kann sich in ein Gesellschaftsregister eintragen lassen. Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig, allerdings Voraussetzung, soweit die GbR Grundstücke oder Anteile an einer Gesellschaft hält (§ 707a Absatz 2 BGB n.F.).
- **Beteiligung und Beschlüsse**
Die Beteiligung nach Köpfen weicht dem Anteil der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, was – je nach bestehendem Vertrag – gegebenenfalls auch eine Auswirkung auf die Gewinn- und Verlustbeteiligung haben kann.

Die Beschlussfassung der Gesellschafter kann stärker formalisiert und an andere Rechtsformen angeglichen werden.

- **Rechtsformwahl für freie Berufe**
Die Reform öffnet die offene Handelsgesellschaft (oHG), die Kommanditgesellschaft (KG) sowie die GmbH & Co. KG grundsätzlich auch den Mitgliedern von freien Berufen – etwa Ärzten. Allerdings erfordert dies eine Regelung im Berufsrecht (§ 107 Absatz 1 Satz 2 HGB n.F.), was bislang nicht umgesetzt wurde.
- **Sitz Gesellschaft**
Eine im Gesellschaftsregister eingetragene GbR kann einen vom inländischen Vertragssitz abweichenden inländischen oder ausländischen Verwaltungssitz haben (§ 706 BGB).
- **Fortsetzung und Abfindung**
Die Auflösungs- und Fortsetzungsregelungen der Gesellschaft sind neu normiert und haben – je nach bestehendem Gesellschaftsvertrag – erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Abfindung an einen ausscheidenden Gesellschafter.

Die gesetzlichen Regelungen können weiterhin durch den Gesellschaftsvertrag vereinbart und damit abbedungen werden.

- **Erhaltung bestehender Grundsätze**
Im Übrigen bleibt das bisherige Konzept der GbR bestehen; insbesondere bleibt es bei der persönlichen Haftung der Gesellschafter und weitreichenden vertraglichen Gestaltungsspielräumen.



Die wesentlichen Änderungen im Einzelnen

1. Zweiteilung in rechtsfähige und nicht rechtsfähige GbR

Die neue Fassung des § 705 Abs. 2 BGB verankert nun die von der Rechtsprechung seit längerem anerkannte Rechtsfähigkeit der GbR. Das GbR-Recht wird in die rechtsfähige und nicht rechtsfähige Gesellschaft unterteilt. Die Rechtsfähigkeit ist abhängig davon, ob die Gesellschaft mit dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll oder allein der Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse untereinander dient. Am Rechtsverkehr nimmt die Gesellschaft etwa teil, sobald außerhalb von Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern Verträge mit Dritten geschlossen werden. Die rechtsfähige GbR ist Trägerin von Rechten und Pflichten im Rechtsverkehr und hat ein Gesellschaftsvermögen. Die nichtrechtsfähige GbR hingegen regelt allein die Rechtsverhältnisse zwischen den Gesellschaftern.

Insoweit ist sowohl eine Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) als auch eine Kostengemeinschaft (Praxisgemeinschaft) immer eine rechtsfähige GbR.

Zu beachten ist auch, dass künftig das Vermögen der Gesellschaft ihr und nicht den Gesellschaftern gehört, was auch steuerliche Gestaltungen nach sich zieht (bis hin zur Erbfähigkeit der GbR). Das hat auch Auswirkungen auf die Vollstreckung in das GbR-Vermögen (s.u.)

2. Einführung eines Gesellschaftsregisters für die GbR

Vorab sei bemerkt: es besteht kein Eintragungszwang und ist gegebenenfalls zu vermeiden, soweit bestimmte Rechtsgeschäfte nicht in Betracht kommen!

Ganz neu ist die Einführung eines Gesellschaftsregisters. Dies ermöglicht die Eintragung einer GbR, die dann als „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ bezeichnet werden muss. Das Gesellschaftsregister gibt u.a. Auskunft über den Sitz der Gesellschaft, die Gesellschafter sowie Haftungs- und Vertretungsverhältnisse.

Die Eintragung bleibt grundsätzlich freiwillig. Eine Registerpflicht besteht auch für die rechtsfähige GbR nicht. Auch nach Einführung des Gesellschaftsregisters bleiben alle bisherigen Rechte einer GbR bestehen; sie bleibt auch in anderen Registern eingetragen, z.B. im Grundbuch.

Aber: Es besteht ein faktischer Registrierungszwang für folgende Rechtsgeschäfte:

- Kauf und Verkauf von Grundstücken § 47 II GBO
- Kauf und Verkauf von Schiffen, § 51 II SchRegO
- das Halten von GmbH-Anteilen, § 40 I GmbHG
- Beteiligung an einer AG als Aktionärin, § 67 AktG
- Gesellschafterin einer eingetragenen GbR, § 707a I 2 BGB
- Umwandlungen der GbR in eine andere Rechtsform, § 3 I Nr. 1, 191 I Nr. 1 UmwG



Insbesondere die letzten beiden dürften für Leistungserbringergesellschaften von Bedeutung sein. Für Kostengemeinschaften kämen auch Grundstückskäufe und das Halten von GmbH-Anteilen in Betracht.

Für die Eintragung ist eine Anmeldung durch alle Gesellschafter beim zuständigen Registergericht notwendig. Die Unterschrift für die Anmeldung muss von einem Notar öffentlich beglaubigt werden. Diese Systematik könnte 2024 zu einem Engpass bei Notaren und Register und damit zu einem Umsetzungsverzug von Geschäftsprozessen führen, sodass gut zu überlegen ist, ob und wann eine Eintragung erfolgen muss.

Berücksichtigt werden muss auch, dass eine eingetragene GbR stets Änderungen wie das Ausscheiden oder der Eintritt eines Gesellschafters, die Änderung des Namens der GbR, die Änderung der Anschrift und die Änderung der Vertretungsbefugnis zur Eintragung in das Register anmelden muss. Hinzu kommt, dass eine einmal eingetragene GbR nicht aus dem Register gelöscht werden kann, solange die GbR fortbesteht. Eine Löschung erfolgt dann nur bei Auflösung der Gesellschaft oder Liquidation.

3. Sitz der Gesellschaft

Nach der neuen Fassung des § 706 BGB bestimmt sich der Sitz der Gesellschaft grundsätzlich nach dem Ort, an dem die Geschäfte der Gesellschaft tatsächlich geführt werden. Ist die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen, können die Gesellschafter alternativ auch einen abweichenden

im Gesellschaftsvertrag den Sitz der Gesellschaft bestimmen, unabhängig von dem Ort, an dem die GbR ihre Geschäfte führt.

4. Beteiligungsrechte

Nach der bisherigen Rechtslage hatten die Gesellschafter bei der Geschäftsführung gleichrangige Stimmrechte („nach Köpfen“), unabhängig von der Höhe der Beteiligung. In der Praxis sind regelmäßig Bestimmungen in den Gesellschaftsverträgen enthalten, wodurch das Stimmrecht an den Beteiligungsverhältnissen orientiert wird.

Die neue Fassung des § 709 BGB sieht vor, dass sich die Stimmrechte nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen richten.

Dies gilt auch für die Verteilung der Gewinne und Verluste. Bislang werden nach der gesetzlichen Lage Gewinne und Verluste nach Kopfteilen verteilt, wodurch sich die Verteilung nach den Beteiligungsverhältnissen richtet. Die GbR-Reform greift dies auf und richtet die Gewinn- und Verlustverteilung nach der vereinbarten Beteiligung. Insbesondere wird hier nicht auf die tatsächliche Beteiligung abgestellt. Es empfiehlt sich daher, im Gesellschaftsvertrag die gewünschten Beteiligungsverhältnisse der Gesellschafter an der GbR zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen.

5. Gesellschafterbeschlüsse

Die Regelungen zu Gesellschafterbeschlüssen sind formalisiert und ähnlich den Regelungen im Aktienrecht angeglichen worden, vorausgesetzt die Gesellschafter möchten davon ausdrücklich Gebrauch machen und haben dies vertraglich vereinbart. Damit können Beschlussmängel besser



formalisiert und insbesondere bei Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander von Nutzen sein. Die bestehenden Gesellschaftsverträge sollten dahingehend überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

6. Vollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft

Änderungen ergeben sich auch im Hinblick auf die Vollstreckung durch Dritte wegen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Nach der aktuellen Gesetzeslage kann ein Dritter, der bspw. von der GbR wegen eines vertraglichen Anspruchs eine Geldzahlung verlangen kann, auch in das Vermögen der Gesellschafter unmittelbar vollstrecken, selbst wenn nur die Gesellschaft in einem Gerichtsverfahren zur Zahlung verurteilt wurde.

Dies ändert sich nun. Das Gesetz stellt mit Inkrafttreten der neuen Fassung von §§ 713, 722 BGB klar, dass die rechtsfähige GbR Trägerin ihres Vermögens ist.

Die Zwangsvollstreckung findet daher aus einem Titel gegen die Gesellschaft nur in das Vermögen der Gesellschaft statt und nicht in das Vermögen der Gesellschafter.

7. Rechtsabschluss und Gewinnverteilung

Der gesetzliche Regelfall (vertraglich abdingbar) sieht in § 718 BGB künftig das Kalenderjahr als Geschäftsjahr vor und beinhaltet auch ein Ausschüttungsgebot des Gewinns an die Gesellschafter.

8. Ausscheiden von Gesellschaftern

Nach der bisherigen Rechtslage führten Kündigung oder Tod eines Gesellschafters automatisch zur Auflösung

der GbR. Dies ändert sich mit der Reform. Das Ausscheiden oder der Tod eines Gesellschafters führt nach den neuen Regelungen nicht mehr automatisch zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zur Fortführung durch die verbleibenden Gesellschafter.

Ist im Gesellschaftsvertrag nichts anderes geregelt, erhält der ausscheidende Gesellschafter bzw. dessen Erben eine Abfindung, die sich nach dem Verkehrswert des Gesellschaftsanteils bemisst.

Dies kann für die verbleibenden Gesellschafter eine erhebliche Auswirkung haben, da eine solche zwingende Fortführung automatisch die eine Abfindung auch der immateriellen Vermögenswerte („Good-Will“) nach sich zieht, was gegebenenfalls die Gesellschaft bzw. die Gesellschafter wirtschaftlich in Not bringen kann.

Insoweit besteht wegen der bestehenden Vertragsregelungen Überprüfungs- und gegebenenfalls Anpassungsbedarf.

9. Kündigung

Ist die Gesellschaft unbefristet, kann jeder Gesellschafter sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres kündigen (§ 725 BGB n.F.). Wollen die Gesellschafter eine abweichende Regelung, muss dies im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden.

10. Sorgfaltsmaßstab zwischen den Gesellschaftern

Bislang sah das GbR-Recht für das Innenverhältnis zwischen den GbR-Gesellschaftern einen besonderen



Sorgfaltsmaßstab vor, nämlich die „Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten“ (§ 708 BGB, bisherige Fassung). Diese wird durch das MoPeG gestrichen. Gesellschafter haften damit sowohl im Innenverhältnis untereinander, als auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten nach der allgemeinen Regelung des § 276 Abs. 2 BGB für die „im Verkehr erforderliche Sorgfalt“.

11. Rechtsformwahl für freie Berufe

Die Reform öffnet die offene Handelsgesellschaft (oHG), die Kommanditgesellschaft (KG) sowie die GmbH & Co. KG grundsätzlich auch den Mitgliedern von freien Berufen – etwa Ärzten. Vor allem durch die GmbH & Co. KG könnten weitreichende Haftungsbegrenzungen erfolgen. Allerdings erfordert dies eine Regelung im Berufsrecht (§ 107 Absatz 1 Satz 2 HGB n.F.), was bislang nicht umgesetzt wurde.

12. Erhaltung bereits bestehender Grundsätze

Im Übrigen bleibt das bisherige Konzept der GbR im Wesentlichen bestehen.

Die Gründungsvoraussetzungen bleiben im Wesentlichen dieselben. Etwa bleibt der Abschluss eines (formlosen) Gesellschaftsvertrages die Voraussetzung für die Errichtung einer GbR. Zudem haften die Gesellschafter einer GbR auch zukünftig neben den anderen Gesellschaftern mit ihrem privaten Vermögen unbeschränkt und persönlich. Auch sieht die neue Gesetzeslage ebenfalls vor, dass die Geschäfte von den Gesellschaftern grundsätzlich selbst geführt werden, also die Gesellschafter selbst die GbR vertreten.

Außerdem bleiben weiterhin weitreichende vertragliche Gestaltungsspielräume bestehen. Dies ermöglicht, von den neuen gesetzlichen Vorschriften durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag abzuweichen, sofern eine Vorschrift nicht zwingend angewendet werden muss.



Handlungsbedarf bei bestehenden GbR

- **Vertragsprüfung und -anpassung**

Im Hinblick auf die notwendigen Änderungen bei Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft und damit zusammenhängenden Rechtsfolgen auf die Abfindung und die verbleibenden Gesellschafter, sowie Beschluss- und Beteiligungsregelungen besteht Überprüfungs- und gegebenenfalls Anpassungsbedarf.

Das Gesetz ermöglicht weiterhin die freie Vertragsgestaltung und somit die Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften. Insofern sollten bestehende Gesellschaftsverträge der GbR überprüft werden und Anpassungen vorgenommen werden, soweit Abweichungen von der neuen Rechtslage gewünscht sind.

- **Grundstücke**

Ist die GbR bereits als Grundstückseigentümerin im Grundbuch eingetragen und stehen keine Veränderungen an, besteht zunächst kein Handlungsbedarf. Die Eintragung bleibt unverändert bestehen. Sollten aber Änderungen zur Eintragung im Grundbuch angemeldet werden, ist die vorherige Eintragung im Gesellschaftsregister notwendig. Dies ist etwa der Fall, wenn die GbR das Grundstück veräußern möchte oder es zu einer Veränderung im Gesellschafterbestand gekommen ist. Soll die GbR nach dem 01.01.2024 als Grundstückserwerberin im Grundbuch eingetragen werden, ist die vorherige Anmeldung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister erforderlich.

Wurde der Antrag auf Eintragung bereits vor dem 01.01.2024 beim Grundbuchamt gestellt, die Eintragung aber erst später erfolgt, wird die Lage nach altem Recht beurteilt. Eine vorherige Eintragung im Gesellschaftsregister ist dann nicht erforderlich.



Kontaktdaten

Büro Frankfurt / Main

Hanauer Landstraße 328-330

60134 Frankfurt am Main

Telefon (069) 94 74 15 70

E-Mail: Frankfurt@GesundheitsRecht.com

Büro Hamburg

Mittelweg 151

20148 Hamburg

Telefon (040) 39 10 69 70

E-Mail: Hamburg@GesundheitsRecht.com

Büro Köln

Oberländer Ufer 184

50968 Köln (Marienburg)

Telefon (0221) 67 00 99 - 0

E-Mail: Koeln@GesundheitsRecht.com



ECHO

Schreiben Sie uns, wenn Sie sich für besondere Themenschwerpunkte interessieren oder Fragen zu den aktuellen Themen haben.

Fax: 069 / 94 74 157-19

E-Mail: frankfurt@gesundheitsrecht.com

Name,

Titel:

Vorname:

Unternehmen/Praxis:

Telefon:

E-Mail:

Themenschwerpunkt/Frage:
